

(4) In allen Staats- und Wirtschaftsorganen, -sozialistischen Betrieben, Kombinat und staatlichen Einrichtungen hat die Auswertung von Kritiken der Bürger an der Arbeit oder dem Verhalten von Leitern oder verantwortlichen Mitarbeitern in Leitungskollektiven, Kollegien oder Dienstbesprechungen zu erfolgen.

§ 9

(1) Die in den Eingaben enthaltenen Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Beschwerden sowie das Ergebnis ihrer Überprüfung sind regelmäßig zu analysieren und für die Leitungstätigkeit auszuwerten. Erfahrungen und Ergebnisse aus der Bearbeitung der Eingaben in den jeweils nachgeordneten Organen, -sozialistischen Betrieben, Kombinat und staatlichen Einrichtungen sind in die Auswertung mit einzubeziehen. Ergeben sich daraus auch Hinweise für andere Staats- und Wirtschaftsorgane, -sozialistische Betriebe, Kombinate und staatliche Einrichtungen, sind diese zu unterrichten.

(2) In Ratssitzungen, Dienst- und Arbeitsbesprechungen ist im Zusammenhang mit der Beratung der zu behandelnden Probleme zum Inhalt der Eingaben und den Ergebnissen ihrer Bearbeitung Stellung zu nehmen.

§ 10

(1) Die örtlichen Volksvertretungen nehmen im Zusammenhang mit der Beratung wichtiger Beschlüsse, insbesondere des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes, zum Inhalt und zur Bearbeitung der Eingaben durch die Räte Stellung und beantworten Fragen der Bürger.

(2) Die Räte informieren die Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen regelmäßig über den Inhalt und die Bearbeitung der Eingaben und beraten mit ihnen, welche Aufgaben sich daraus im Zusammenhang mit der Durchführung der staatlichen Pläne ergeben und wie dabei die Mitarbeit der Bürger weiter entwickelt wird.

(3) Die Kommissionen kontrollieren in den Fachorganen des Rates und in den der Volksvertretung unterstellten Betrieben und Einrichtungen, daß die Bearbeitung der Eingaben entsprechend den Grundsätzen dieses Erlasses erfolgt.

(4) Die Räte berichten den Volksvertretungen jährlich über Inhalt und Bearbeitung der Eingaben und die Verallgemeinerung der daraus gewonnenen Erfahrungen.

(5) Die Leiter der Wirtschaftsorgane, der -sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen berichten bei Rechenschaftslegungen vor Beratungs- und Kontrollorganen, vor Belegschaftsversammlungen und vor den übergeordneten Leitern über die Bearbeitung und Auswertung der Eingaben der Bürger. Sie nehmen auch im Zusammenhang mit der Berichterstattung über solche Fragen, für die eine besondere Rechenschaftspflicht gegenüber den örtlichen Volksvertretungen und den Bürgern festgelegt ist, zu den Eingaben und den daraus gezogenen Schlußfolgerungen Stellung.

§ H

(1) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte wirken bei der Entscheidung über Eingaben, die die Ordnung und Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene, die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger, insbesondere die Arbeiterversorgung sowie die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung betreffen, mit den Wirtschaftsorganen, -sozialistischen Betrieben und Kombinat zusammen,

(2) Die örtlichen Volksvertretungen haben das Recht, die Leiter der -sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen, die ihnen nicht unterstellt sind, jedoch ihren Sitz auf dem Territorium haben, zur Berichterstattung über die Bearbeitung von Eingaben gemäß Abs. 1 aufzufordern. Die zuständigen Leiter oder ein verantwortlicher Vertreter sind verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen. Die örtlichen Volksvertretungen können bei Verletzungen der Rechte der Bürger Auflagen entsprechend den Rechtsvorschriften erteilen.

§ 12

(1) Die Entscheidungen über Eingaben sind

a) von den zentralen Staatsorganen und Vereinigungen Volkseigener Betriebe

innerhalb von 20 Arbeitstagen

b) von den Staats- und Wirtschaftsorganen in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden sowie den -sozialistischen Betrieben, Kombinat und staatlichen Einrichtungen

innerhalb von 15 Arbeitstagen

nach ihrem Eingang zu treffen und dem Bürger mitzuteilen.

(2) Fristüberschreitungen dürfen nur, in Ausnahmefällen erfolgen. Sie sind termingemäß durch Zwischenbescheide bis zur endgültigen Entscheidung zu begründen.

(3) Werden Eingaben an die sachlich zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgane, -sozialistischen Betriebe, Kombinate oder staatlichen Einrichtungen weitergeleitet, sind die Einsender umgehend darüber zu unterrichten.

Abschnitt III

Durchführung von Sprechstunden

§ 13 -

Um den Bürgern Gelegenheit zu geben, ihre Vorschläge, Hinweise, Anliegen oder Beschwerden den Leitern der Staatsorgane persönlich vortragen zu können, sind von den Räten der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte, Kreise, Bezirke sowie von den zentralen Staatsorganen neben den allgemeinen Öffnungszeiten besondere Sprechstunden durchzuführen.

§ 14

(1) Die Sprechstunden sind:

a) beim Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik

Dienstag

von 9.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch bis Freilag

von 9.00 bis 17.00 Uhr